

Steuerstreit Lenniger / Finanzamt Cuxhaven
oder
Wie ein mittelständischer Unternehmer in die Insolvenz getrieben wird

Sehr geehrter Herr Schlauch,

in der Anlage überreichen wir Ihnen in o.g. Angelegenheit mit Zustimmung von Herrn Lenniger zahlreiche Unterlagen – Schriftverkehr sowie Pressemitteilungen – mit der Bitte, sich als Mittelstandsbeauftragter von Herrn Bundeskanzler Schröder dieser Sache konkret und mit allem Nachdruck anzunehmen.

Nach Überprüfung der uns vorliegenden Unterlagen sowie ausführlichen Gesprächen mit Herrn Lenniger kommen auch wir zu dem Ergebnis, dass es sich hier um einen willkürlichen, für den gesunden Menschenverstand nicht mehr nachvollziehbaren Akt einer Finanzbehörde handelt, der die Betroffenen in den Ruin und damit in die Insolvenz treibt.

Im Rahmen unserer Beratungspraxis werden wir mehr oder weniger tagtäglich mit Fällen von kleinen und mittelständischen Unternehmern konfrontiert, die u.a. von Finanzbehörden teilweise gezielt ins wirtschaftliche Aus abgedrängt und ruiniert werden. So manche Unternehmensinsolvenz könnte in unserem Land vermieden und so mancher Arbeitsplatz könnte gerettet werden, wenn Finanzbehörden sich unternehmensfreundlicher verhalten und für deren Belange mehr Verständnis aufbringen würden.

Wir sind nicht der Meinung, dass bestehende Steuergesetze, Abgabenordnung und Verwaltungsvorschriften durch Finanzbehörden gebeugt werden sollen. Wir sind aber sehr wohl der Meinung, dass diese durch die jeweiligen Finanzbehörden einheitlich und – vor allem – in einer für jeden Steuerbürger nachvollziehbaren und verständlichen Weise angewandt werden sollten. Ganz sicher dient die Abgabenordnung aber nicht dazu, Steuerbürger – wie vorliegend der Fall – durch willkürliche Auslegung der Gesetzesvorschriften letztlich regelrecht zu kriminalisieren.

Ein solches sehen wir im Falle von Herrn Lenniger, einem hier renommierten, mehrfach prämierten Filmproduzenten für Naturaufnahmen, in keinem Fall mehr gewährleistet. Unseres Erachtens nach wurden hier von Anfang an, insbesondere durch die Betriebsprüferin, Frau Biester, im Zusammenhang mit den Steuerbescheiden für 1993 und 1994 Präjudizien geschaffen, die nicht nur zur Folge haben, dass auch die Steuerbescheide der Folgejahre rückwirkend so aufgehoben und geändert werden, dass die Eheleute Lenniger auf nicht berechtigten Steuerschulden sitzen bleiben, sondern vielmehr den wirtschaftlichen Ruin des Unternehmens bewirken.

Dass hier Präjudizien geschaffen wurden, ergibt sich u.a. schon aus dem hier beigelegten Schreiben des Steuerberaters Hans-G. Hermann vom 27.05.2004, dem auf Seite 1 zu entnehmen, dass der begehrte Betriebsausgabenabzug für das Arbeits- und Forschungsschiff „PIROL“ (laut amtl. Messbrief des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg) „jedenfalls nicht beim Finanzamt Cuxhaven“ möglich wäre, und die Rechtsauffassung der Betriebsprüferin bereits „mit der Rechtsbehelfsstelle abgestimmt“ sei. Wer so verfährt und dem Steuerbürger damit auch nicht die geringste Chance eines konkreten Eingreifens überlässt, ja, ihm infolge falscher Zustellung und Bekanntgabe der Steuerbescheide sogar letztlich den ordentlichen Rechtsweg versperrt, um so die Bestandskraft der Steuerbescheide zu erwirken bzw. zu erschleichen, der signalisiert ganz eindeutig, dass es hier nicht mehr um die Aufklärung eines bestimmten Sachverhalts, sondern um eine offensichtlich persönliche Angelegenheit i.V.m. Befangenheit und Amtsanmaßung zum Schaden des Steuerbürgers geht. Die weitere Diktion der hier beigelegten Schreiben der Finanzbehörde bestätigt diesen Eindruck gerade unter Berücksichtigung aller von Herrn Lenniger tatsächlich erbrachter Nachweise seine unternehmerische Tätigkeit betreffend. Hier wird das Opfer zum Täter gemacht, und die dem Finanzamt Cuxhaven obliegende Beweislast durch spitzfindige, z. T. schon groteske Argumentation ins Gegenteil verkehrt.

Wir erleben es in unserer Beratungspraxis immer wieder, wie sehr und mit welchen oftmals fatalen Auswirkungen für den Einzelnen Finanzbehörden sämtliche Vorschriften, die sich aus Steuergesetzen und Abgabenordnung ergeben, umgehen, indem sie diese nach eigenem Gutdünken auslegen und anwenden. Hingewiesen wird in diesen Fällen regelmäßig darauf, dass der Steuerbürger ja den Rechtsweg dann beschreiten könnte. Tatsächlich aber befindet sich der Betroffene dann schon

oftmals in einer wirtschaftlichen Situation, die ihm mangels des dafür notwendigen Kleingelds (gute Steuerberater und/oder Rechtsanwälte kosten bekanntermaßen Geld) die Beschreitung des Rechtsweges schon gar nicht mehr ermöglicht. Hinzu kommt, dass der Rechtsweg i.d.R. keine aufschiebende Wirkung hat (ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung wird in diesen Fällen nicht selten einfach grundlos abgelehnt), die Finanzbehörde also vollstrecken kann, und der Betroffene darüber hinaus vor den zuständigen Finanzgerichten Verfahrensdauern von mindestens vier bis sechs Jahren oder gar mehr in Kauf nehmen muss, bis über seinen Fall überhaupt entschieden wird. Nicht selten schließt sich an ein solches Verfahren ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof an, das nochmals mehrere Jahre dauern kann.

Als Mittelstandsbeauftragter müssen wir Sie darauf hinweisen, dass kaum ein kleiner oder mittelständischer Unternehmer bei gleichzeitig ausgeübten Vollstreckungsdruck i.V.m. einer Beschädigung des eigenen Leumunds eine solche Zeitspanne wirtschaftlich übersteht und somit die Existenzvernichtung des Einzelnen sowie die Vernichtung seines Lebenswerks sozusagen automatisch vorprogrammiert ist. Wir fragen uns mittlerweile verstärkt nicht nur, ob ein solches Vorgehen auf Seiten der Finanzbehörden angesichts leerer Staatskassen regelrecht System hat; nein, wir fragen uns auch, ob überhaupt und inwieweit man es sich in diesem Land noch leisten kann, kleine und mittelständische Unternehmen auf diese Weise kaltzustellen, ja, sie oftmals zu Lasten der

Allgemeinheit in die Sozialhilfe abzudrängen. Angesichts immer weniger Unternehmen und immer größerer Arbeitslosigkeit sollte doch an sich jeder in diesem Lande froh und dankbar, ja, stolz darüber sein, dass es überhaupt noch unternehmerisch und kreativ tätige Menschen gibt, die im Wege von Eigeninitiative und ehrlicher Arbeit nicht nur für ihr eigenes Auskommen sorgen, sondern darüber hinaus auch noch Arbeitsplätze schaffen bzw. sichern. Wird unternehmerischeres Handeln auf diese wie im Fall von Herrn Lenniger dargelegte Weise vom Staat tatsächlich „belohnt“? Wen wundert es da noch, wenn hier immer weniger Menschen den Mut zur Selbständigkeit und zum Unternehmertum aufbringen!

Im Falle von Herrn Lenniger gilt dies um so mehr, als er zum Aufbau seiner erfolgreichen und in Fachkreisen hoch angesehenen Tätigkeit als Filmproduzent für Naturaufnahmen zu keinem Zeitpunkt irgendwelche staatlichen Fördergelder und Subventionen beansprucht hat, ja, noch nicht einmal auf Kreditmittel einer Bank angewiesen war. Jetzt aber soll er – nach Meinung des Finanzamts Cuxhaven – sich durch Kreditaufnahme verschulden, um de facto unrechtmäßig festgesetzte Steuerschulden zu begleichen. Tut er das nicht, soll sein Haus und damit seine Arbeitsstätte zwangsversteigert werden. Schlimmer noch: das Finanzamt Cuxhaven versagt ihm wegen der vermeintlichen, nicht rechtmäßig ergangenen Steuerschulden sogar die Freistellungserklärung, die er aber benötigt, um seine größtenteils öffentlich-rechtliche Aufträge durchzuführen. Selbiges kommt einem Berufsverbot gleich, was zur Folge hat, dass Herr Lenniger seit mehr als einem Jahr mittlerweile überhaupt nicht mehr arbeiten kann. Selbst wenn er also nur vermeintliche Steuerschulden tilgen wollte, könnte er überhaupt keine Kreditmittel erhalten. Denn bekanntermaßen erhält man diese nur dann, wenn man auch ein ausreichendes Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit nachweisen kann.

Es dürfte nach menschlichem Ermessen und allgemeinem Erfahrungsstand doch wohl auf der Hand liegen, dass ein Filmproduzent, der sich u.a. darauf spezialisiert hat, Aufnahmen von heute seltenen Wasservögeln zu machen und hieraus wissenschaftlich-pädagogisch wertvolle Filme z.B. auch für den Schulbereich zu erstellen, eben für diese seine Arbeit auch ein Schiff benötigt, weil er die dafür vorgesehenen Wassergebiete (hier: IJsselmeer niederländische Watten sowie Nationalpark Lauwersmeer) nun einmal nicht zu Fuß beschreiten kann (letzteres war unseres Wissens nach bislang nur einem einzigen Menschen möglich, der vor rd. 2000 Jahren gelebt hat).

Wenn Gesetzgebung und Abgabenordnung – wie zwischenzeitlich auch vom Finanzministerium Niedersachsen behauptet - die Abschreibung sowie die Geltendmachung der Betriebsausgaben eines als „Arbeits- und Forschungsschiff“ deklarierten Arbeitsmittel nicht vorsieht, dann dürfte das wohl ein Umstand sein, der nicht vom unternehmerisch tätigen Steuerbürger, sondern vom Gesetzgeber selbst zu vertreten ist und ihm – dem Steuerbürger – wohl kaum zum Nachteil gereichen kann. Nach unserem Dafürhalten gehört ein solches Schiff zu den beweglichen Arbeitsmitteln des Betriebsvermögens, für die der Unternehmer ebenso wie bei einem PKW, einem Bus, einem LKW, einem Bau- oder Hebekran oder einem Flugzeug Abschreibungen sowie Betriebskosten sehr wohl geltend machen kann, soweit er über dieses bewegliche Arbeitsmittel – hier das Schiff – auch ein Einkommen erzielt.

Insoweit erachten wir es schon für einen bemerkenswerten Vorgang, dass das Finanzamt Cuxhaven an dem Einkommen, das über das Vehikel namens Schiff durch Herrn Lenniger zwar einerseits seit 1993 partizipieren will, andererseits aber die ab 1993 geltend gemachten Abschreibungen in vollem Umfang streicht und darüber hinaus auch die Betriebsausgaben in erheblichem Umfang nicht anerkennen will, weil Herr Lenniger die berufliche Nutzung angeblich nicht ausreichend nachgewiesen habe und seiner Mitwirkungspflicht nicht vollumfänglich nachgekommen sei. Wie Sie

beigefügtem Schriftverkehr entnehmen können, wurden sämtliche Beweismittel, die Herr Lenniger seit 1996 bis heute dem Finanzamt Cuxhaven vorgelegt hat, schlicht und ergreifend ignoriert. Wir fragen uns daher auch, was genau ein Steuerbürger angesichts eines solchen Vorgehens eines Finanzamts, das ja a priori schon festgelegt hat, dass das Schiff bei ihm nicht als Betriebsmittel durchgehen wird, unter diesen Umständen denn noch tun soll. Immerhin sieht die Abgabenordnung eine Mitwirkungspflicht des Steuerbürgers nur innerhalb des ihm Zumutbaren vor.

Die Zumutbarkeitsgrenze wird im Falle des Herrn Lenniger unseres Erachtens nach aber schon seit langem deutlich überschritten und überspannt. Denn hier wird nunmehr auf Biegen und Brechen ein Sachverhalt konstruiert, wonach Herr und Frau Lenniger das Schiff trotz ausreichender, gegenteiliger Beweise und stichhaltiger Argumente wie z.B. ein minuziös geführtes Log- und Fahrtenbuch (letzteres zum Nachweis darüber, wann Lennigers nach Holland gefahren sind, um das Schiff zu nutzen) doch „in erheblichem Umfang“ privat genutzt haben sollen, ja, der Kutter Liegeflächen habe (auch PKWs verfügen über Liegeflächen) und man mit ihm sogar in die Karibik fahren könne, was beides Umstände sein sollen, die eine private Nutzung ebenso wenig ausschließen wie die Tatsache, dass das Schiff gemäß Seekarte nicht bewegt worden sein soll oder das Schiff an Tagen „in erheblichem Umfang“ bewegt worden sein soll, an denen Film- und Tonaufnahmen nicht möglich waren.

Ehrlich gesagt, können wir uns nicht des Eindrucks erwehren, dass hier wider aller Vernunft logisches und sachgerechtes Denken bei einem Teil der in diesem Fall mittlerweile maßgeblich Beteiligten aussetzt und stattdessen, zum Nachteil von Herrn Lenniger, regelrechte Stilblüten nur noch betrieben werden. Lässt die Tatsache, dass ein Unternehmer seinen zum Betriebsvermögen gehörenden PKW zwischendurch auch einmal zur Inspektion in die Werkstatt bringt und daher für die Dauer dieser Zeit keine Einnahmen über diesen PKW erzielen kann, automatisch den Rückschluss zu, dass der PKW auch privat genutzt worden sei, weshalb dann auch ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch nicht nur nicht anerkannt werden kann, sondern der PKW dem Betriebsvermögen überhaupt nicht mehr oder nur in sehr viel geringerem Umfang zuzuordnen ist? Wie wird denn – wenn man dieser Logik folgt – ein Baukranunternehmer steuerlich bewertet, wenn dessen Baukräne monatelang auf einer Baustelle an ein und derselben Stelle stillstehen, d.h., nicht bewegt werden? Fallen diese Baukräne dann auch aus dem Betriebsvermögen raus, und lässt der Stillstand automatisch den Rückschluss auf eine private Nutzung zu? Oder gehören diese Baukräne weiterhin nur deswegen zum Betriebsvermögen, weil sie über keine Liegefläche verfügen und man mit ihnen nicht in die Karibik fahren kann?

Im Falle von Herrn Lenniger wird ein Fahrtenbuch schon deswegen nicht anerkannt, weil er auf dem Weg nach/von Holland (wo nun einmal ein Teil seiner Arbeitsstätte – namentlich das besagte Schiff – und damit ein Teil seines Betriebsvermögens liegt) keine Geschäftsbesuche ausgewiesen habe, was wiederum ebenso für die private Nutzung des Schiffs sprechen soll wie die Tatsache, dass Frau Lenniger – von Hauptberuf Biologielehrerin – Herrn Lenniger zu den Filmaufnahmen nur an den Wochenenden bzw. während ihrer Schulferien begleiten kann, um ihr für die Filmaufnahmen erforderliches Fachwissen mit einbringen zu können, weil – so die Begründung des Finanzamts - es der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass man an den Wochenenden sowie in den Ferien zwecks Freizeitgenusses nun einmal nicht arbeite.

Hat man auf den Finanzbehörden eigentlich schon jemals wirklich zur Kenntnis genommen, dass selbständig tätige Unternehmer i.d.R. keine Wochenenden und auch keine Ferien zum Ausleben des Freizeitwertes kennen? Und wo genau wird im Gesetz geregelt, dass sozusagen automatisch auf die private Nutzung eines beweglichen Betriebsmittels Rückschluss gezogen werden kann, wenn die im Unternehmen zum Nulltarif mitarbeitende Ehefrau den Unternehmer auf seinen unternehmerisch bedingten Geschäftsreisen mitbegleitet? Sollten unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dann nicht auch alle Selbständigen und Freiberufler noch viel genauer unter die Lupe genommen werden, weil es nach der allgemeinen Lebenserfahrung nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass die Ehefrau ihn auf seinen Reisen begleitet und eben dieser Umstand dann den automatischen Rückschluss auf eine privat veranlasste Reise zulässt?

Zugegeben: wir haben hier einige aus Sicht des Steuerbürgers sehr berechtigte Fragen pointiert, um so auf die Brisanz des Einzelfalls, aber auch auf die Willkürlichkeit, die mit dem Fall Lenniger einhergeht, zusätzlich aufmerksam zu machen. Wir sind aber der Meinung, dass derartige was in diesem speziellen Fall passiert ist und weiterhin passiert und was wir auch aus anderen Fällen kennen, den allgemeinen, verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates voll und ganz widerspricht. Wer – wie hier die Finanzverwaltung – auf den Rechtsweg verweist, muss zuvor nicht nur dafür Sorge tragen, dass eine ordentliche Amtsermittlung i.V.m. einer ordentlichen Sachverhaltsaufklärung tatsächlich auch gewährleistet ist; nein, er muss dann auch dafür Sorge tragen, dass der Rechtsweg – so er denn dann noch beschritten werden muss - durch den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Zeit auf dem richtigen Weg auch beschritten werden kann. Alles andere läuft nicht nur auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs hinaus, sondern darauf, dass der einzelne Bürger sich von seinem Staat abwendet. Dies aber kann weder i.S. der vielfach gepriesenen Bürgernähe und schon gar nicht i.S. des Mittelstands sein, der gemäß den Bekundungen aus Politik und Wirtschaft ja immer noch die Säule unseres Wirtschaftslebens sein soll.

Als Mittelstandsbeauftragter bitten wir Sie daher, sich dieser Sache unter Berücksichtigung der berechtigten Belange von Selbständigen und Freiberuflern so anzunehmen, dass ein noch größerer Schaden zu Lasten der Eheleute Lenniger kurzfristig und rechtzeitig noch vermieden werden kann.

Ihrer schriftlichen Stellungnahme sehen wir gerne entgegen und bedanken uns im voraus für Ihr Verständnis und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Meyer
M.O.V.E. Landesverband Hessen e.V.
Landesvorsitzende